

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00055 vom 10. Juni 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2015.00055

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00055 du 10 juin 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00055 del 10 giugno 2015

Regeste

Steuerbezug (Schlussrechnung, Staats- und Gemeindesteuern 2012) | Rechtskraft der Einschätzung Im Bezugsverfahren können die Steuerfaktoren nicht mehr angezweifelt werden. Zulässig ist aber die Rüge, die Einschätzung sei noch nicht rechtskräftig (E. 3.1). Der Einspracheentscheid ist der Pflichten in Anwendung der Zustellfiktion rechtsgültig zugestellt worden und, nachdem sie nicht Rekurs erhoben hat, in Rechtskraft erwachsen (E. 3.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Rekursentscheide des kantonalen Steueramts betreffend Schlussrechnung können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 178 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]).

E. 3

StG). Diese kann im Bezugsverfahren angefochten werden, wobei lediglich Rügen zulässig sind, die die Schlussrechnung selber betreffen, während die der Schlussrechnung zugrunde liegenden Steuerfaktoren nicht mehr infrage gestellt werden können (VGr, 2. November 2011, SB.2011.00062 = ZStP 2012, 171 ff., E. 2.2). Die Pflichtige rügt nicht, dass die angefochtene Schlussrechnung vom 10. Oktober 2014 einen Berechnungsfehler enthalte. Sie bringt vielmehr vor, dass der Schlussrechnung zugrunde liegende steuerbare Einkommen sei falsch ermittelt worden. Mit dieser Rüge ist sie im Bezugsverfahren wie erwähnt nicht mehr zu hören. Indessen bringt sie auch sinngemäss vor, der Schlussrechnung liege keine rechtskräftige Einschätzung zugrunde, was im Bezugsverfahren geltend gemacht werden kann (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 178 N. 5a).

E. 3.1

Die Steuerfaktoren – das steuerbare Einkommen und Vermögen – werden im ordentlichen Einschätzungsverfahren festgelegt (§§ 132 ff. StG). Dem Steuerpflichtigen stehen gegen den Einschätzungsentscheid die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung – nämlich die Einsprache (§§ 140 ff. StG), der Rekurs (§§ 147 ff. StG), die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (§ 153 StG) und zuletzt die Beschwerde an das Bundesgericht (§ 154 StG und Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]). Sobald die Einschätzung in Rechtskraft erwachsen ist, stellt das Gemeindesteueramt die Schlussrechnung zu (§ 173 Abs.

E. 3.2

Die Ausführungen der Pflichtigen beziehen sich über weite Strecken auf die Schlussrechnung vom 10. März 2014, die auf dem Einschätzungsentscheid vom 25. Februar 2014 basiert. Wie die Pflichtige zu Recht vorbringt, ist dieser Einschätzungsentscheid nicht in Rechtskraft erwachsen, weil sie dagegen rechtzeitig Einsprache erhoben hat. Demgemäss stellte diese Schlussrechnung auch kein en Rechtsöffnungstitel dar, wie das Bezirksgericht Meilen im Rechtsöffnungsverfahren zutreffend festgehalten hat. Diese Sachlage haben weder das Gemeindesteuernamt noch die Vorinstanz verkannt. Streitgegenstand des vorliegenden Bezugsverfahrens ist indessen nicht die Schlussrechnung vom 10. März 2014, sondern die Schlussrechnung vom 10. Oktober 2014, die auf dem Einspracheentscheid vom 28. August 2014 basiert. Demnach gehen die Ausführungen der Pflichtigen an der Sache vorbei, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Ebenso erübrigt es sich, die Akten des Bezirksgerichts Meilen beizuziehen.

E. 3.3

Entscheidend ist, ob der Einspracheentscheid vom 28. August 2014 in Rechtskraft erwachsen ist und damit Grundlage für die Schlussrechnung vom 10. Oktober 2014 sein konnte. Wie sich aus den Akten ergibt, ist der Einspracheentscheid am 28. August 2014 per Einschreiben versandt und in der Folge von der Pflichtigen nicht abgeholt worden.

E. 3.3.1

Nach der Rechtsprechung gilt eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Vorausgesetzt wird ein laufendes Prozessrechtsverhältnis, das die Parteien nach Treu und Glauben verpflichtet, für die Zustellung behördlicher Sendungen erreichbar zu sein (VGr, 25. Juni 2008, SB.2008.00021, E. 3.2). Diese Zustellfiktion findet indessen keine Anwendung, wenn der Empfänger nachweisen kann, dass kein Zustellungsversuch stattgefunden hat bzw. bei ihm keine Abholungseinladung hinterlegt worden ist. Dabei wird kein strikter Beweis verlangt; es genügt der Nachweis, dass die Zustellung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fehlerbehaftet gewesen ist. Die Vornahme des Zustellungsversuchs bzw. die Hinterlegung einer Abholungseinladung wird somit widerlegbar vermutet (vgl. Kathrin Amstutz/Peter Arnold, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. A., Basel 2011, Art. 44 N. 31).

E. 3.3.2

Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, befand sich die Pflichtige aufgrund ihrer Einsprache in einem laufenden Prozessrechtsverhältnis und hätte für behördliche Sendungen erreichbar sein müssen. Die Pflichtige bringt nun vor, es sei gut möglich, dass die Abholungseinladung im Postfach zwischen Werbung und Zeitungen gelangt und deshalb nicht entdeckt worden sei. Ebenso sei es möglich, dass sie in ein falsches Postfach gelegt worden sei. Unklar ist, ob sich diese Ausführungen auf die Zustellung des Einschätzungsentscheids vom 25. Februar 2014 oder des Einspracheentscheids vom 28. August 2014 beziehen, da die Pflichtige beide Entscheide nicht abgeholt hat. Dies kann indessen offenbleiben, da die Pflichtige nicht darzulegen vermag, dass die Abholungseinladung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in ein falsches Postfach gelegt worden ist. Die abstrakte Möglichkeit einer Fehlzustellung genügt hierfür nicht. Soweit die Abholungseinladung zwischen Werbung und Zeitungen gelangt wäre, hätte es sich die Pflichtige zuzuschreiben, dass sie bzw. ihr Vertreter die Post nicht sorgfältig genug geprüft

haben. Im Übrigen hat die Pflichtige bereits den Einschätzungsentscheid vom 25. Februar 2014 nicht abgeholt, weshalb es an ihr gelegen hätte, im Hinblick auf das Einspracheverfahren ihre postalische Erreichbarkeit sorgfältiger zu gewährleisten.

E. 3.3.3

Zusammenfassend ist die Vorinstanz zutreffend von der rechtsgültigen Zustellung des Einspracheentscheids ausgegangen. Nachdem die Pflichtige diesen Entscheid nicht mit Rekurs angefochten hat, ist er in Rechtskraft erwachsen, weshalb ihn das Gemeindesteuernamt zu Recht als Grundlage für die Schlussrechnung genommen hat.

E. 3.4

Soweit die Pflichtige rügt, das kantonale Steueramt erwähne im Rekursentscheid das Aktenstück 3/7/2 (das Couvert des Einspracheentscheids vom 28. August 2014), ohne es dem Rekursentscheid beizufügen, ist keine Rechtsverletzung erkennbar. Besagtes Couvert ist im vorliegenden Bezugsverfahren Teil der Verfahrensakten und es hätte der Pflichtigen obliegen, von sich aus Akteneinsicht zu verlangen, was sie indessen weder im Rekursverfahren noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren getan hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 178 Abs. 2 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152, § 153 Abs. 4 und § 178 Abs. 2 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.